

RFNP-Änderung 46 E - Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) **(Entwurf)**

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.3	Vorgaben des RFNP	8
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	10
2.6	Bebauungsplanung	10
2.7	Sonstige informelle Planungen	10
2.7.1	Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen	10
2.7.2	Essener Nachhaltigkeitsstrategie	11
2.7.3	Städtebauliche Rahmenplanung	11
2.7.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	12
3	Gegenstand der Änderung	12
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	13
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	13
3.4	Bedarfsnachweis	13
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	14
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	15
4.1	Immissionsschutz	15
4.2	Artenschutz	16
4.3	Altlasten	16
5	Sonstige Belange	17
5.1	Technische Infrastruktur	17
5.2	Bergbau	17
5.3	Bodendenkmalpflege	18
5.4	Bodenschutzklausel	18
5.5	Klimaschutzklausel	19
5.6	Starkregen und Überschwemmungen	19
5.7	Seveso III	19
5.8	Verbandsgrünflächen	20
5.9	Verkehr	20
5.10	Unterirdische Stadtbahntrasse	21
5.11	Kampfmittel	21
6	Verfahrensablauf	21
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	21
6.2	Einvernehmen des RVR	21
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	21
6.4	Weiteres Verfahren	22
7	Flächenbilanz / Monitoring	22

Stand: Januar 2023

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Um die Qualität und Wahrnehmung des Wissenschaftsstandortes zu verbessern sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Essen zu forcieren, wurde die Initiative „Wissenschaftsstadt Essen“ ins Leben gerufen. Dabei streben die Stadt Essen, die Universität Essen-Duisburg und die Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft (EWG) eine intensivere Vernetzung und Kooperation zwischen Universität und Wirtschaft an.

Die Wachstumsmöglichkeiten auf dem derzeit bestehenden Universitätscampus in zentraler Innenstadtlage sind begrenzt. In den vergangenen Jahren mussten bereits umfangreiche Belegungen in externen, privaten Gebäuden im näheren und weiteren Umfeld zum Campus erfolgen. Es ist aber erklärtes Ziel der Universität, etablierte Kompetenzen auszubauen und in räumlicher Nähe zum Hauptcampus zu integrieren sowie Raum für neue Initiativen und Kompetenzzentren bereitzustellen. Hierzu eignet sich das nordwestlich an die Universität angrenzende Areal „Thurmfeld“. In einem „Letter of Intent“ (LOI) zwischen der Stadt Essen und der Universität wurde die Zielsetzung der Entwicklung eines „Forschungs- und Innovationscampus“ in enger Zusammenarbeit festgelegt.

Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen. Aktuell plant die Universität im Plangebiet konkret den sogenannten „Future Water Campus“ als Startprojekt. Ein weiterer Forschungsneubau der Fakultät Chemie ist ebenfalls vorgesehen („ACTIVE SITES“).

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 11,5 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der RFNP soll als Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ dienen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sowie gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt / festgelegt. Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Von Norden nach Süden sowie von Nordwesten nach Südosten sind zudem die Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Diese bleiben erhalten.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

4-1 Grundsatz: Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
- *die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.“*

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

„Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.“*

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen (siehe auch Kapitel 2.7.1). Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Es werden keine unberührten Freiraumflächen in Anspruch genommen. Mit der Entwicklung des neuen Forschungs- und Innovationscampus auf einer Industriebrache in integrierter Lage im Siedlungsraum wird dem genannten Ziel entsprochen.

6.1-3 Grundsatz: Leitbild „dezentrale Konzentration“

„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplanten neuen Sonderbaufläche/ ASB mit zweckgebundener Nutzung schließen unmittelbar an vorhandene Gewerbliche Bauflächen / ASB sowie an vorhandenen Wohnbauflächen / ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Die Entwicklung des Standortes als Forschungs- und Innovationscampus trägt insbesondere dazu bei, die Stadt Essen als Oberzentrum hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Bedeutung als Universitäts- und Forschungsstandort in zentraler Lage im Ruhrgebiet zu stärken. Die geplante Nutzung trägt damit zu einer Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu den Zentralen Versorgungsbereichen City (A-Zentrum) und Altendorf (C-Zentrum). Die zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich dabei durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Im Zuge der Entwicklung des neuen Forschungs- und Innovationscampus wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung und Nutzungsmischung von Arbeiten, Wohnen (Studentenwohnheim), Bildung (Forschung und Lehre) und Freizeit (Schwimmbad) auf einer innerstädtischen Brachfläche erzielt. Der Campus schließt an bestehende Siedlungsstrukturen an. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen. Eine ausreichende Ausstattung mit innerstädtischen Grünflächen wird mit dem Verbund alter und neuer Freiflächen, wie z.B. dem angrenzenden Ökopark Segeroth und dem Segerothfriedhof sichergestellt.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer ehemals industriell genutzten Fläche im Innenbereich, die gegenwärtig überwiegend brach liegt. Die RFNP-Änderung bereitet somit die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche vor (siehe auch Kapitel 3.1). Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt (siehe auch Kapitel 2.7.). Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen

„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“

Die Planung dient der Aktivierung der Brachfläche durch Entwicklung einer großen innerstädtischen Brachfläche. Die RFNP-Änderung bereitet somit die Nachnutzung einer industriell vorgenutzten und anthropogen überformten Fläche vor. Der genannte Grundsatz wird somit berücksichtigt.

6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Da es sich um die Wiedernutzung einer brachliegenden Fläche handelt, fallen die Folgekosten i.d.R. gering aus. Es kann weitgehend auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche:

„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“

Gemäß der Erläuterungskarte 2 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich im Zusammenhang eines zentralörtlich bedeutsamen ASB. Er befindet sich zudem in räumlicher Nähe zu dem Nahversorgungsbereich „Bamlerstraße“ und dem A-Zentrum City (zentraler Versorgungsbereiche Innenstadt) mit guter Dienstleistungs- und Versorgungsausstattung. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Der Änderungsbereich wird durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. Die genannten Verbindungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes und der Innenstadt, wo weitere Umsteigemöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen sowie in andere Stadtteile bestehen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.3-2 Grundsatz: Umgebungsschutz

„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“

Großräumig betrachtet bleibt auf regionalplanerischer Ebene die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich (künftig mit zweckgebundener Nutzung) für den gesamten Änderungsbereich bestehen. Es sind somit keine Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der nördlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzenden ASB zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gutachterlich ermittelten angemessenen Abständen von Störfallbetrieben (siehe auch Kapitel 5.7). Störfallbetriebe können in der geplanten gewerblichen Baufläche nur verwirklicht werden, wenn die auftretenden Konflikte zur angrenzenden Wohnnutzung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. durch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die Stellung baulicher Anlagen, die Gliederung von Baugebieten und erforderliche Schutzabstände bewältigt werden können. Gemäß LPIG-DVO, Anlage 3, Nr.1.a sind ASB entsprechend der Planzeichendefinition ohnehin nur für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Kleinräumige Konfliktfälle werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

„Siedlungs- und Verkehrsplanung beeinflussen sich gegenseitig bzw. sind voneinander abhängig. Die Verkehrsplanung führt einerseits zur Aufwertung von Siedlungsbereichen durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit, andererseits verursacht Verkehr auch Störwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen. Mit der verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nicht motorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung (...). Auch sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung multimodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern sowie die zukünftige Integration neuer Verkehrskonzepte unter Nutzung alternativer Antriebe geschaffen werden.“

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Innenstadtbereich Essens. Über die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen Grillostraße, Segerothstraße/Bottroper Straße und Gladbecker Straße ist der Bereich gut an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz sowie die Innenstadt angebunden.

Durch die Haltestellen „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist das Gebiet sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs eingebunden.

Des Weiteren verkehren auf der Bottroper Straße / Segerothstraße die Buslinien 166 und SB16, die die Haltestellen „Thurmfeld“ in Höhe des Sportbades, „Universität Essen“ an der Segerothstraße und „Grillostraße“ östlich des Änderungsbereiches bedienen. Die Verbindungen des ÖPNV gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit der Innenstadt und des Hauptbahnhofs, wo weitere Umstiegsmöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen bestehen, sowie Anschluss an die nördlichen und südlichen Stadtteile.

Die bestehende verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs ist somit sehr gut, dem Grundsatz wird entsprochen.

8.2-1 Grundsatz: Transportleitungen

„Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden (...). Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.“

Im Norden des Änderungsbereichs verläuft entlang der Grenze zum Ökopark Segeroth eine Gashochdruckleitung der Stadtwerke Essen. Parallel zum Reckhammerweg und zu der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen.

Nach der Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine enge Abstimmung mit den entsprechenden Versorgungsträgern über den zukünftigen Verlauf und die Sicherung der Transportleitungen. Dabei ist die Minimierung evtl. Gefahren und Konflikte ein hohes Anliegen bei der zukünftigen Planung. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

8.2-3 Grundsatz: Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...).“

Nordwestliche des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 380 m zum Änderungsbereich eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung geringfügig unterschritten. Mit der RFNP-Änderung werden keine im Grundsatz aufgeführten sensiblen Nutzungen (Wohnen, Schule, Kindertagesstätte, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen o.ä.) vorbereitet. Das innerhalb des Änderungsbereiches bereits bestehende und zu erhaltende Studentenwohnheim befindet sich außerhalb des 400 m Abstandes. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

8.2-6 Grundsatz: Regionale Fernwärmeschienen

„Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden.“

Parallel zum Reckhammerweg und zu der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen. Ob und inwieweit diese Leitungen zur Versorgung der geplanten Nutzungen im Änderungsbereich zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]"

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]"

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen."

Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln

[...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]"

Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen."

Ziel 7: Gewerbliche Bauflächen/ASB

Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten."

Ziel 32: Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerverträglich möglich ist.

(2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Forschungs- und Innovationscampus auf einem großen, ehemals industriell genutzten Gelände im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Entwicklung des Areals soll sowohl dazu beitragen, ein angemessenes Angebot an gewerblichen Baufläche, die in Verbindung mit dem Forschungs- und Innovationscampus stehen vorzuhalten und dem hohen Bedarf der Stadt Essen an Wirtschaftsflächen als auch der Weiterentwicklung der Universität gerecht zu werden. Eine Steuerung der konkreten Flächennutzung mit überwiegend nicht erheblich belästigendem Gewerbe erfolgt auf der nachgeordneten Ebene.

Der Änderungsbereich schließt an vorhandene Siedlungs- und Freiraumstrukturen an. Das Areal befindet sich in zentraler, gut erschlossener Lage. Durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist der Änderungsbereich sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, über die B224 erreichbar, ist das Areal zudem an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. Eine Grünvernetzung der vorhandenen Freiraumstrukturen wird auf nachgelagerter Ebene angestrebt. Zukünftig soll die Vernetzung und Öffnung des Quartiers über Grün- und Wegebeziehungen u. a. eine Verbindung nach Norden zum Ökopark Segeroth und nach Westen zum Segerothfriedhof schaffen.

Die Stadt Essen ist mit der Teilnahme an der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ die Verpflichtung eingegangen, mit Niederschlagswasser insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des sich verändernden Klimas nachhaltig und verantwortungsvoll umzugehen. Daher soll auf nachgelagerter Ebene geprüft werden, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe auch Kapitel 6.4).

2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch in einer sonstigen kommunalen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Ein Teilbereich des Änderungsbereiches liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Für den Bereich zwischen Bottroper Straße, Segerothstraße, Grillostraße und Reckhammerweg gilt der rechtskräftige Durchführungsplan Nr. 149 „Grillostraße – Segerothstraße“ aus dem Jahr 1959.

Die Fläche des Änderungsbereichs wurde viele Jahre als Erweiterungsfläche für die südlich angrenzende Universität vorgehalten. Nachdem Anfang der 90er Jahre klar wurde, dass die Universität diese Erweiterungsflächen nicht mehr benötigt, wurden Planungen entwickelt, auf dem Gelände einen Wissenschaftspark anzusiedeln. Trotz weit vorangeschrittener Planung scheiterten diese Absichten jedoch Mitte der 90er Jahre. Ende der 90er Jahre und in den 2000er Jahren verfolgte die Stadt Essen die Absicht, auf der Fläche ein neues Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und in den Randbereichen Gewerbenutzungen (Dienstleistung, produzierendes Gewerbe) zu entwickeln. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt. Im Jahre 2010 entwickelten Überlegungen des Deutschen Werkbundes zur Entwicklung einer Werkbundsiedlung haben sich ebenfalls nicht weiter konkretisiert. In der danach folgenden Zeit unterlag der Änderungsbereich partiellen baulichen Entwicklungen. So wurde das „Sportbad am Thurmfeld“ im westlichen Bereich 2015 fertiggestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des vorgesehenen „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.2 Essener Nachhaltigkeitsstrategie

Für eine gemeinsame Vision der zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung der Stadt hat der Rat der Stadt Essen am 22.09.2021 die Essener Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet.

Sie dient als Ziel- und Steuerungsinstrument für das Nachhaltigkeitsmanagement der Stadt Essen und bietet die Chance, das kommunale Verwaltungshandeln systematisch mit Blick auf die nachhaltige Entwicklung darzustellen und verstärkt danach auszurichten.

Neben den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen der globalen Agenda 2030 werden in der Essener Strategie auch die Deutsche - sowie die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Hierzu wurden 5 zentrale Themenfelder ausgewählt, anhand derer Leitlinien sowie strategische und operative Ziele für die Stadt erarbeitet wurden: „Lebenslanges Lernen und Kultur“, „Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft“, „Globale Verantwortung & Eine Welt“, „Klima, Ressourcen & Mobilität“ und „Wohnen & Nachhaltige Quartiere“.

Das Zielsystem ist eine strategische Handlungsanleitung für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Essen und leistet so einen wichtigen Beitrag zur systemischen Umsetzung der globalen Agenda 2030 auf kommunaler Ebene. Die operativen Ziele und Maßnahmen (z.B. alle Teile der Stadtgesellschaft tragen maßgeblich zum Klimaschutz und zukünftigen Klimaneutralität der Stadt bei) verfügen über einen starken Handlungscharakter. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wird durch ein Monitoring begleitet.

Somit wird die Essener Nachhaltigkeitsstrategie zukünftig auch Einfluss auf Darstellungen, Festlegung und Festsetzungen in Plan- und Genehmigungsverfahren haben.

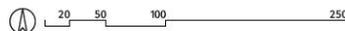
2.7.3 Städtebauliche Rahmenplanung

Für das Plangebiet wurden zunächst drei städtebauliche Rahmenplanvarianten entwickelt, die unterschiedliche städtebauliche Ausrichtungen hinsichtlich der Erschließung, Bebauung und der Grün- und Freiflächen aufzeigen. Das Büro Gerber Architekten hat die Rahmenplanvarianten in einen städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan „Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) mit dem Titel „Grüne Fuge“ überführt.

Hauptidee des städtebaulichen Entwurfes ist eine grüne Fuge, die mittig das Gebiet teilt und einen Zwischenraum von Nord nach Süd schafft. Dieser dient als Aufenthaltszone, Verbindungselement und ist identitätsstiftend für das neue Quartier. An der Grünverbindung bilden sich die Haupteingänge der neuen Gebäude aus. Die beiden Projekte der Universität „Future Water Campus“ und „Active Sites“ werden über einen kleinen Platz an die grüne Fuge angeschlossen und über eine schmale verkehrsreduzierte Straße in Einbahnrichtung erschlossen.

An der Südspitze des Plangebiets sind zwei Neubauten vorgesehen, welche die angestrebte bauliche Entwicklung im Stadtraum sichtbar machen werden. Zudem soll das Gebiet über eine Abfolge von Plätzen mit unterschiedlicher Qualität und verschiedenen Angeboten verfügen. An städtebaulich prominenter Stelle im Kreuzungsbereich Grillostrasse und Segerothstraße wird dem Entwurf des Hochhausentwicklungsplans der Stadt Essen folgend ein bis zu zwanzigeschossiges Hochhaus angedacht, welches als weithin sichtbare Landmarke fungieren soll. In Summe entsteht ein Sondergebiet für universitäre Nutzungen, Forschungseinrichtungen und Gewerbeflächen. Als Bestandsnutzungen bleiben das neue Sportbad am Thurmfeld im Westen und die drei Gebäude der Studentenwohnanlage im Südosten des Plangebietes enthalten.


 Gerber Architekten


 20 50 100 250

Grüne Fuge | Lageplan M1: 2.500

50

2.7.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit Nord (Altenessen-Süd, Nordviertel). Der Änderungsbereich befindet sich in dieser Raumeinheit.

Die innenstadtnahe Brachfläche „Thurmfeld“ soll laut integriertem Stadtentwicklungskonzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Leitidee „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ neuen Nutzungen zugeführt werden. Als denkbare Nachnutzungen werden u.a. die Erweiterung des Angebotes für Studierende der nahegelegenen Universität Duisburg-Essen mit bildungsbezogenen Nutzungen sowie tertiäre Nutzungen (Dienstleistungen, Bürogewerbe) benannt. Durch den geplanten „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 11,5 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Innenstadt Essens im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I) und umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägten Standortes. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch die Hilgerstraße sowie vereinzelte Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt zwischen der Grillostraße und dem Reckhammerweg

ein Wohngebiet - das östliche Segerothviertel - an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Grillostraße der Campus der Universität Duisburg-Essen. Die sich westlich daran anschließenden Flächen bis zum ehemaligen Segerothfriedhof bilden das von Wohnnutzung geprägte Segerothviertel. Die Bereiche südlich und westlich des Änderungsbereichs sind durch die - eine gemeinsame Zäsur bildenden - Straßen Grillostraße, Segerothstraße und Bottroper Straße vom Änderungsbereich getrennt.

Bauliche Bestände befinden sich auf der Fläche vorwiegend in den Randbereichen. Das Gelände südlich der Straße Auf der Union wurde von 1988 bis 1993 von der Universität als Freilandversuchsgelände für Gehölzpflanzungen genutzt. In der Zwischenzeit wurde auf dieser Fläche eine Studentenwohnanlage errichtet. Nördlich der Paulstraße befinden sich an der Bottroper Straße zwei bewohnte Mehrfamilienhäuser. Im Westen des Änderungsbereichs liegt das neue Gebäude des „Sportbades am Thurmfeld“. Im nördlichen Bereich ist eine Gasreglerstation der Stadtwerke Essen AG vorhanden. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche, die teilweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert ist. Innerhalb des Plangebietes sind Grünbestände insbesondere in den östlichen, nordöstlichen und südlichen Bereichen vorhanden, die vordergründig durch Sukzession entstanden sind. Neben typischer Brachflächenvegetation, wie Gebüsch und klein- bis mittelgroße Gehölze, sind auch vereinzelt großstämmige Bäume vorzufinden. Die Böschungflächen entlang der Grillostraße und im Bereich des Verkehrsknotenpunktes Grillostraße/Segerothstraße weisen ebenso dichte Gehölzbestände auf.

Die ehemalige Nutzung der Änderungsfläche erfolgte überwiegend industriell. Auf der Fläche zwischen dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ökopark Segeroth sowie den Straßen Reckhammerweg und Auf der Union befand sich seit 1867 die ehemalige städtische "Gasanstalt Reckhammerweg", welche die Stadt mit Leuchtgas versorgte. Bis nach dem 2. Weltkrieg standen hier zwei große Gasometer der städtischen Gasanstalt. Östlich der städtischen Gasanstalt befand sich bis 1943 die Fa. Maschinenbau AG Union. Südlich des eigentlichen Änderungsbereichs zwischen der Segerothstraße und dem Reckhammerweg lag der Güterbahnhof Segeroth. In den 1970er Jahren entstand hier die Universität / Gesamthochschule Essen (heute Universität Duisburg-Essen).

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Wohnbaufläche“ und als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den Änderungsbereich. Diese Festlegung bleibt erhalten.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funkti-

on als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt Ende 2020. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Die Bedarfsermittlung greift die Reduktion der kommunalen Gewerbeflächenkontingente durch die Verlagerung eines größeren Bedarfsanteils auf die Regionalen Kooperationsstandorte auf, die sich im Umkehrschluss aus der Verringerung der Inanspruchnahmeschwelle von 8 ha auf 5 ha im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr ergibt. Mit dem Beschluss des Teilplanes durch die Verbandsversammlung am 25.06.2021 ist diese Berechnungsgrundlage politisch bestätigt und wird nun auch für die RFNP-Änderungsverfahren herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass – trotz der erhöhten Umverteilung von Bedarfen auf die Regionalen Kooperationsstandorte – in der Planungsgemeinschaft insgesamt und auch in der Stadt Essen die rechnerischen Flächenbedarfe für Gewerbeflächen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht gedeckt werden.

Gewerbeflächenbedarfe				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettogewerbeflächenbedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttogewerbeflächenbedarf (FNP-Ebene)
Essen	302,7	123,6	179,1	223,9
Planungsgemeinschaft	844,6	549,9	340,8	426,0

Essen hat dabei den größten Bedarf an Gewerbeflächen. Für die Stadt Essen ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des RVR folgende Zahlen für Gewerbeflächen:

Einem Nettoflächenbedarf von 302,7 ha stehen Netto-Reserveflächen von 123,6 ha gegenüber. Aus dem hieraus resultierenden Nettogewerbeflächenbedarf (Saldo) von 179,1 ha ergibt sich unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 20% für Gewerbeflächen ein Bruttobaulandbedarf, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Gewerbeflächen von 269,7 ha auf Ebene des RFNP. Insofern besteht ein hinreichend planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen.

Die hier neu in Anspruch genommenen Gewerbeflächenreserven auf bauleitplanerischer Ebene von 11,5 ha, wurden zuvor den Wohnbauflächenreserven zugeschrieben. Durch die Verschiebung verringern sich die verbleibenden Wohnbauflächenreserven entsprechend.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ auf dem größtenteils brach liegenden Gelände soll den hohen Gewerbeflächenbedarfen Rechnung getragen werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Eignung der Fläche als neuer „Forschungs- und Innovationscampus“ ergibt sich insbesondere aus der direkten Nähe zur Universität Essen-Duisburg und bietet somit eine hohe

Standortgunst für Erweiterungsmöglichkeiten der Universität. Des Weiteren bieten die sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die integrierte Lage weitere Standortvorteile.

Gleichzeitig wird mit der Bereitstellung von Flächen für die Erweiterung des Universitätscampus mit in Verbindung stehenden gewerblichen Bauflächen auf den bereits anthropogen vorgeprägten Flächen eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfes vermieden. Die Alternative einer Freiraumentwicklung wird daher nicht weiterverfolgt.

Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wurde bereits in den 1990ern und 2000er Jahren verfolgt. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt.

Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an (gewerblichen) Bauflächen in Essen (siehe Kapitel 3.4) und aufgrund der Nähe zur Universität, wird der Entwicklung des Areals als Sonderbaufläche für Spezifische gewerbliche Nutzung, Hochschule, Bildung, Forschung, sowie Freizeit, Erholung und Sport der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Änderungsbereich liegen bisher ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1, eine Bodenuntersuchung mit einem entsprechenden Bodensanierungskonzept für eine Altlastenfläche sowie mehrere Sanierungsuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen vor. Im Zuge des parallelen Baubauungsplanverfahrens werden jedoch verschiedene weitere Gutachten in Auftrag gegeben (z. B. Lärm, Verkehr, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

4.1 Immissionsschutz

Lärm

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Bottroper Straße / Segerothstraße und der Grillostraße ist im Änderungsbereich mit Lärmimmissionen über 75 dB(A) Gesamttag (24h) unmittelbar an den Straßen und mit mehr als 55 dB(A) Gesamttag in mittleren Bereichen zu rechnen. Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs potentielle Lärmquellen dar, die in das Gebiet einwirken können.

Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich weitere Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Änderungsbereich.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die vorgesehene städtebauliche Entwicklung weiter konkretisiert. Grundlage hierfür wird eine gutachterlich gestützte Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie die Ableitung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen sein. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes planungsrechtlich sichern.

Lärmaktionsplanung

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärminderungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

Im Umfeld des Änderungsbereichs (Bereich Ökopark Segeroth im Norden) sind durch Beschluss des Rates der Stadt Essen „Ruhige Gebiete“ gemäß Lärmaktionsplanung ausgewiesen worden.

Luft

Ein für den Bereich des Plangebietes vorliegendes lufthygienisches Gutachten aus dem Jahr 2004 kam zu dem Ergebnis, dass an einigen Punkten entlang der Bottroper Straße, Segerothstraße und Grillostraße die errechneten Stickstoffdioxid- und Feinstaubwerte die Grenzwerte der 22. BImSchV überschritten. Da das Gutachten auf Grundlage der damaligen Verhältnisse und der damals geltenden Rechtgrundlagen erstellt wurde, ist im weiteren Verfahren eine Aktualisierung des lufthygienischen Gutachtens erforderlich.

4.2 Artenschutz

In einem im Juli 2022 erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur ASP der Stufe 1 wurde auf der Grundlage von zwei Ortsbegehungen und unter Berücksichtigung vorhandener Daten eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die Artengruppe der Fledermäuse und die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Star, Turmfalke, Waldohreule und Mäusebussard, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens weiterführende Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist anschließend, im Falle eines Nachweises innerhalb des projektspezifischen Wirkraums, jeweils eine Art-für Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorzunehmen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls der Schaffung von Ersatzlebensräumen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs sind Anschüttungen mit unterschiedlichen Materialien vorhanden. In diesen Anschüttungen sind oberflächennah Bodenverunreinigungen vorhanden, die Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen. Der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV NRW) übernimmt größtenteils die Bodensanie-

zung der Fläche. Hierfür wird in Abstimmung mit der Stadt Essen ein passendes Sanierungskonzept erarbeitet und umgesetzt.

Gemäß dem städtischen Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdachtsflächen sind neun Flächen sowie drei kontaminationsverdächtige Flächen erfasst, die vollständig oder teilweise innerhalb des Änderungsbereichs liegen:

- Verfüllung Grillostr./ Auf der Union, Kataster-Nr. 03/2.02
- Verfüllung Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/2.04
- Altstandort Schrottplatz Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.01
- Altstandort Schrottplatz mit Benzollager, Kataster-Nr. 03/3.02
- Altstandort ehemaliges städtisches Gaswerk Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.03
- Altstandort ehemalige Maschinenbau AG Union, Kataster-Nr. 03/3.06
- Altstandort Güterbahnhof Segeroth, Kataster-Nr. 03/3.11
- Altstandort ehem. Kfz-Werkstatt, Kataster-Nr. 03/3.28
- Altstandort ehem. Tankstelle Grillostr. Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/5.03
- KV-Fläche 10054 - 10056 - Schrott
- KV-Fläche 10012 - Schrott / Rohprodukte
- KV-Fläche 10141 – Spedition

Die vorgenannten kontaminationsverdächtigen Flächen (KV-Flächen) liegen alle auf separat erfassten altlastenverdächtigen Flächen (AV-Flächen) und brauchen deshalb nicht gesondert betrachtet zu werden. Für die Flächen 03/3.01, 03/3.02, 03/3.03 und 03/3.06 liegen bereits orientierende Bodenuntersuchungen vor.

Für die Altlastenfläche mit der Kataster-Nr. 03/3.06 (ehem. Maschinenbau AG Union) existiert neben der orientierenden Bodenuntersuchung auch ein entsprechendes Bodensanierungskonzept (Dr. Heckmann & Partner GmbH Essen, 06.11.2019).

Im Juli 2021 wurde mit der Bodensanierung dieser Fläche durch den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AVV) begonnen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in 380 bis 400 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Im Norden des Änderungsbereichs verläuft entlang der Grenze zum Ökopark Segeroth eine Gashochdruckleitung mit einer Gasreglerstation der Stadtwerke Essen. Parallel zum Reckhammerweg und der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen.

Im Änderungsbereich werden darüber hinaus zurzeit 3 Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH (OGE) Essen betrieben.

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet 9 Grundwassermessstellen (Nr. 6903/013, Nr. 6904/010, Nr. 6904/017, Nr. 6904/018, Nr. 6904/019, Nr. 6904/020, Nr. 6904/033, Nr. 6904/035, Nr. 6904/039), die zur Nachversorgung von Gefährdungsabschätzungen regelmäßig beprobt werden.

5.2 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Victoria Mathias“, „Amalie 1“ und Essen III“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.

Die Bergschadentechnische Gefahrenanalyse („Stellungnahme zur Standsicherheit der Geländeoberfläche im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bergbau“) der ibg-Altbergbau GmbH aus Bochum vom September 2017 kommt zu folgendem Ergebnis:

Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, vorgelegten amtlichen Grubenbilder und anderen bergmännischen Kartenwerken haben in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts unterhalb und im Umfeld des „Thurmfeldareals“ zwischen dem Ökopark Segeroth und der Bottroper Straße / Grillostraße im Nordviertel umfangreiche Abbautätigkeiten auf Steinkohle im tiefen und oberflächennahen Teufenbereich stattgefunden. Der senkungsfähige tiefe und oberflächennahe Bergbau der Zechen „Victoria Mathias“ und „Sälzer und Neueacker“ sowie aller weiteren ehemals im Umfeld tätigen Zechen lösen heute und zukünftig keine Bodenbewegungen mehr im Bereich des Planvorhabens aus. Bruchauslösender tagesnaher Abbau ist unter dem B-Plangebiet aufgrund der geologischen Situation mit einer hier mindestens 35m mächtigen Felsgesteinüberdeckung nicht betrieben worden. Tagesöffnungen des Bergbaus sind im Planbereich nicht dokumentiert. Nach Beurteilung der konkreten bergbaulich-geotechnischen Verhältnisse liegen keine Hinweise auf Risiken vor, Die Standsicherheit und Bebaubarkeit der Grundstücksoberfläche ist gewährleistet, Anpassungs- und / oder Sicherungsmaßnahmen sind im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau und in Vorbereitung für die geplante Bebauung nicht erforderlich.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 u.17 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es Verdachtspunkte, die eine vertiefende archäologische Prüfung erfordern.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals industriell und zuvor als Schachtanlage vorgenuzten, anthropogen überformten Fläche. Realer Freiraum wird nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen.

Zur Bereitstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen im Außenbereich verzichtet werden. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine hohe Bebauungsdichte, eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch die Entwicklung von Grünflächen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, gehört u.a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO₂ aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Die mit dieser RFNP-Änderung vorgesehene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche innerhalb des Siedlungszusammenhanges trägt aufgrund der integrierten Lage mit direktem U-Bahn-Anschluss zu einer verkehrsreduzierenden und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Die Stadt Essen ist mit der Teilnahme an der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ die Verpflichtung eingegangen, mit Niederschlagswasser insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des sich verändernden Klimas nachhaltig und verantwortungsvoll umzugehen. Daher soll im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft werden, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe Kapitel 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und in dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

5.6 Starkregen und Überschwemmungen

Hinweise zu Gefährdungen durch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse oder andere Wassereinflüsse im Bereich des Plangebietes sind nicht bekannt. Punktuell kann im Plangebiet bei Starkregen ein max. Wasserstand von 10 cm auftreten. Im Bereich der Straße Auf der Union kann in Höhe der Studentenwohnanlage bei Starkregen ein max. Wasserstand von 25 cm erreicht werden.

5.7 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des angemessenen Abstands des nächstgelegenen Störfallbetriebs (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt, ca. 450 m östlich des Änderungsbereichs), mit einem angemessenen Ab-

stand von 60 m. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme) sowie schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen. Störfallbetriebe können in der gewerblichen Baufläche nur geplant werden, wenn die auftretenden Konflikte zur angrenzenden Wohnnutzung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. durch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die Stellung baulicher Anlagen, die Gliederung von Baugebieten und erforderliche Schutzabstände bewältigt werden können. Es ist beabsichtigt, den Änderungsbereich für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen sowie Einrichtungen in Forschung und Lehre zu nutzen. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

5.8 Verbandsgrünflächen

Im Norden und Osten grenzt die Verbandsgrünfläche Nr. 5 des RVR (Ökopark Segeroth, ehem. Segerothfriedhof) an den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich selbst ist nicht als Verbandsgrünfläche deklariert.

5.9 Verkehr

Straßenverkehrsnetz

Der Änderungsbereich wird durch die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen Grillostraße und Segerothstraße/Bottroper Straße und die Erschließungsstraße Hilgerstraße tangiert. Die Grillostraße ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Bundesstraße B224. Die Bottroper Straße bildet in Essen neben der Gladbecker Straße die wichtigste Haupteinfallstraße aus Richtung Norden, die unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend auf den Stadtring trifft. Dem Knotenpunkt könnte daher die Funktion eines bedeutsamen Orientierungs- und Identifikationspunktes zukommen, unterstützt durch attraktive städtebauliche Maßnahmen im Knotenpunktbereich. Über die oben genannten Hauptverkehrsstraßen ist die unmittelbare Anbindung des Änderungsbereichs an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet. Das Innere des Änderungsbereichs wird gegenwärtig über die bestehenden Straßen Paulstraße, Reckhammerweg, Hilgerstraße und Auf der Union erschlossen. Die Abwicklung der zukünftig entstehenden Verkehre muss im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens gutachterlich überprüft werden.

ÖPNV und Radverkehr

Durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist der Änderungsbereich sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden. U-Bahnzugänge befinden sich sowohl am Kreuzungsbereich als auch am Reckhammerweg. Des Weiteren verkehren auf der Bottroper Straße/ Segerothstraße die Buslinien 166 und SB16, die die Haltestellen „Universität Essen“ an der Segerothstraße unmittelbar südlich des Änderungsbereichs sowie „Thurmfeld“ in Höhe des neuen Sportbades bedienen. Die o.g. Verbindungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit insbesondere der Innenstadt und des Hauptbahnhofs, wo weitere Umsteigemöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen bestehen, sowie der nördlichen und südlichen Stadtteile.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, über die B224 erreichbar, ist das Areal an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. An der U-Bahnhaltestelle „Universität Essen“ befindet sich zudem eine Leihradstation der Metropolradruhr.

5.10 Unterirdische Stadtbahntrasse

Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn. Hierdurch kann es zu Einschränkungen der Bebaubarkeit kommen. Eine abschließende Abstimmung über die Bebaubarkeit wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Behörde erfolgen.

5.11 Kampfmittel

Der RFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet, d.h. es besteht ein konkreter Verdacht auf Bombenblindgänger. Eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder war aufgrund des hohen Zerstörungsgrades nicht möglich. Eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf Kampfmittel vor der baulichen Umsetzung ist erforderlich.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 24.08. bis 24.09.2021 statt. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im gleichen Zeitraum. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Die Plandarstellung sowie der Änderungsbereich wurden auf der Grundlage des im Verfahren konkretisierten Bebauungsplanentwurfes entsprechend angepasst und geändert: Zum Vorentwurf wurde der vormals 8,9 ha große Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf der Grundlage des konkretisierten Bebauungsplanentwurfes wurde der Änderungsbereich im Nordosten um die Brachfläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße und

Segerothpark erweitert. Der Änderungsbereich umfasst nun im Entwurf eine Fläche von 11,5 ha und wird als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt. Der nun betroffene regionalplanerische Teil wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	11,5	Sonderbaufläche (Zweckbestimmungen 1: Freizeit, Erholung und Sport 4: Hochschule, Bildung, Forschung 8: Spezifische gewerbliche Nutzung)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	11,5
Summe		11,5	Summe		11,5

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVP) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikato-

ren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)